

RS UVS Kärnten 2001/07/20 KUVS-469/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2001

Rechtssatz

Kann weder den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, noch dem Anzeigehalt entnommen werden, dass die vom Meldungsleger erteilte Anordnung für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erforderlich gewesen wäre, so fehlte dem Straßenaufsichtsorgan die Berechtigung zur Erteilung der Anordnung. Die Nichtbeachtung einer unberechtigt erteilten Anordnung vermag aber keine Strafbarkeit nach § 99 Abs 3 lit j StVO 1960 zu begründen (VwGH 20.10.1999, Zahl: 99/03/0265). (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Handzeichen, Straßenaufsichtsorgan, Sicherheit, Sicherheit des Verkehrs, Leichtigkeit des Verkehrs, ruhender Verkehr, Flüssigkeit des Verkehrs, Anordnung, Anordnungsberechtigung, Strafbarkeit, Aufsichtsorgan, Anordnung eines Aufsichtsorgans

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at